

Gemeinde Selfkant
Ordnungsamt
Sachgebiet Soziales
Frau Frencken 02456-499119
elke.frencken@selfkant.de

Sprechstunden:

Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Hilfestellung nach dem SGB XII vorliegen, wollen Sie mir bitte die, auf Ihren Fall zutreffenden, nachfolgend genannten Unterlagen – für Sie und die in Ihrem Haushalt lebenden Personen – dem Antrag beifügen:

- Personalausweis
- Krankenversicherungskarte
- Betreuungsurkunde bzw. Vollmacht sowie Personalausweis des Betreuers oder Bevollmächtigten
- Nachweise über das Erwerbseinkommen der letzten drei Monate von jedem Erwerbstätigen in Ihrem Haushalt
- Nachweise über Ausgaben im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (z.B. Gewerkschaftsbeiträge, Fahrtkosten zur Arbeitsstätte)
- Bescheid der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeld I oder II sowie Unterhaltsgeld bzw. Bescheinigung über die Beantragung dieser Leistungen
- Einstellungsbescheid vom _____
- Nachweis über die Höhe der Zahlung von Kindergeld bzw. Nachweis über die Beantragung
- Rentenbescheid (Erstbescheid) Mitteilung über die letzte Rentenanpassung
- Nachweis über die Höhe des Krankengeldes
- Unterhaltstitel/-urteil/-vergleich oder Nachweis über die Erhebung einer Unterhaltsklage
- Scheidungsurteil
- Bescheid des Jugendamtes über die Höhe der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) bzw. Nachweis über die Leistungserbringung
- Wohngeldbescheid
- Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe / Bafög / Ausbildungsgeld bzw. Bescheinigung über die Leistungsbeantragung
- Schulbescheinigung aller im Haushalt lebenden, nicht mehr schulpflichtigen Kinder
- Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid
- Mietvertrag + Mietbescheinigung über die aktuelle Miethöhe (Kaltmiete + Nebenkosten), Kosten der Heizung und Warmwasserversorgung sowie die letzte Heiz- und Neben-Nebenkostenabrechnung
- Policen aller bestehenden Versicherungen mit aktuellen Beitragsnachweisen (z. B. Hausrat, Haftpflicht, Sterbeversicherung)
- Namen, Anschriften, Geburtsdaten und -orten von (Schwieger-)Eltern, Geschwister, Ehe-Partnern, Kindesvätern, Kinder außerhalb des Haushalts
- Bescheid über Pflegegeld / Sachleistungen bzw. Nachweis über die Beantragung

() Sonstiges _____

Bei Haus- und Grundbesitz

- () Kauf- / Übertragungsvertrag
- () Wohnflächenberechnung
- () Nachweis über Aufwendungsdarlehen
- () Finanzierungspläne, getrennt nach Zinsen und Tilgung
- () unbeglaubigter Grundbuchauszug
- () aktueller Abgabenbescheid (Gemeinde Selkant, Steueramt)
- () Nachweis der Kosten der Heizung und Warmwasserversorgung
- () Nachweis über Schornsteinfegergebühren
- () Gebäudeversicherungspolice und aktueller Beitragsrechnung
- () Nachweis über Mieteinnahmen durch Mietverträge oder Kontoauszüge

Bei sonstigem Vermögen (von jedem Haushaltsangehörigen)

- () Kontoauszüge der letzten drei Monate (lückenlos) und Bankbescheinigung(en)
- () Sparbücher
- () Nachweis über Kapitalversicherungen (Lebens-/Renten-/Sterbeversicherungen etc.) mit Angabe des aktuellen Rückkaufwertes
- () KFZ-Schein und Wertgutachten eines Händlers oder Kilometerstand, ggf. Finanzierungsnachweis
- () Notarielle oder sonstige Verträge über Vermögensübertragungen
- () Sonstige Unterlagen (z. B. Bausparvertrag, Wertpapier- oder Aktiendepots, Geschäftsanteile)

Nach § 18 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) setzt die Sozialhilfe nach diesem Gesetz, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

Die geforderten Unterlagen sind gemäß Ihrer Mitwirkungspflicht nach den §§ 60 ff. des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) innerhalb der nächsten zwei Wochen hier vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass eine Überschreitung der Frist den Tatbestand des § 66 SGB I begründen kann (Versagung der Leistungen wegen fehlender Mitwirkung).

Wer unwahre oder unvollständige Angaben macht, kann strafrechtlich verfolgt werden (§263 Strafgesetzbuch) Außerdem sind zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten.